

4°

*Lehrbuch für die Kaiser-
Lehrer in der Mathematik.*

1748.

Mkl K

309-4°

Med. K.
309-4°

§. 2.

Wer vor seinem Vieh etwas verschweigen würde, soll vor jedem grossen Stück 1. Rthlr. vor ein kleines aber 24. fl. erlegen. Wessfalls

§. 3.

Die Hirten im August-Monath an Eydes staat für den Einnehmer auszulagen haben, wie viel Vieh ihres Wissens in der Heerde vorhanden, und was einem jenem Einwohner davon zu gehöre.

Tit. 3.

Vom Getrende / so zur Mühlen gebracht wird.

§. 1.

Es soll kein Mehl, Malz und Brandwein-Schrot, vielweniger Brod, vom Lande und Auswärts in die Stadt gebracht werden, bey Straf der Confiscation. und der Strafe, so folgendes im 7. §. enthalten, nebst Verlust Pferd und Wagen, und da etwa die Noth erfordere, daß es aus Mangel geschehen müste, so soll solches angemeldet, und dafür die Steuer erleyet werden. Jedoch wird das Weizen-Mehl hievon ausgenommen, was sonst gewöhnlich in oder ausser Jahr-Märkten aus fremden Landen eingebracht wird, als welches auch ferner einzubringen, gegen Erlegung Edict-mäßiger Steuer erlaubt bleibet. Wegen des Brods bleibet es bey dem Modo Contribuendi.

§. 2.

Aus der Mat-Kisten, vor welcher zwey Schösser zu legen, soll sonder Begewart des Mühlen-Schreibers nichts zu mahlen veräußert oder aufgegossen werden, bevor dessfalls die Accise erleyet, wie dann auch der Mühlen-Schreiber, der den einen Schlüssel in Verwahrung haben soll, so viel die in und vor der Stadt liegende Mühlen betrifft, dahin zu sehen hat, daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden, bey Vermeidung schwerer Strafe.

§. 3.

Und damit der Unterschleif hierunter so viel mehr verhütet werden möge, so soll der Mühlen-Schreiber nach dem von dem Steuer-Commissario ihm zu gebenden Formular, alle Steuer- und Frey-Zettel monatlich richtig berechnen, und dabey accurat verzeichnen, an wen das Matten-Korn verkauft und veräußert worden, und hat auch der Müller, wegen des Matten-Korns zu respondiren, wohin dasselbe verwandt oder verkauft sey.

§. 4.

Alle und jede Müller und deren Knechte, ohne Unterscheid, unter welcher die Jurisdiction dieselbe gehörig, müssen von dem Steuer-Commissario, oder in dessen Abwesenheit von dem Steuer-Einnehmer, in Gegenwart der Obrigkeit, worunter der Müller gehöret, nach dem hieby gedruckte

gedruckten Formular, in Eydes-Pflicht genommen werden, und falls der Müller sich der Eydes-Leistung weigern würde, soll derselbe jedesmahl in 20. Rthlr. Strafe verfallen seyn, oder der Müller hat auch vor seine Knechte und übrige Leute, dafern sie Unterschleife begehen sollten, zu stehen.

§. 5.

Wie dann weder der Müller, dessen Frau, Knecht oder ander Gesinde, seinem Eyde nach, keinem, er sey wer er wolle, bevor er, oder sie den Steuer-Zettel empfangen, aufgießen lassen soll, jedesmahl bey 3. Rthlr. Strafe.

§. 6.

Alle Mühlen-Gästen, wann sie das Korn zur Mühlen schicken oder bringen, sollen zugleich den Steuer-Zettel mit geben oder bringen, oder der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

§. 7.

Auch soll der Müller von niemand, er sey wer er wolle, ob er gleich einen Steuer-Zettel brächte, Korn zu mahlen, annehmen, es sey dann in verstämpelten Säcken verfasset, jedesmahl bey Strafe 5. Rthlr. und also soll

§. 8.

Der Müller sein eigen zumahlendes Korn in dergleichen Säcke fassen, und vor der Aufgießung solches frey gemacht haben, würde er anders überwiesen, soll er für jeden Schefel in 3. Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 9.

Hierunter soll auch dasjenige Korn oder Mals, welches bey Tage oder Nacht-Zeiten dem Versteuerten heimlich nachgetragen würde, verstanden werden, und soll überdem das versteuerte Korn, so mit dem unversteuerten vermengt werden wollen, zusammen verfallen seyn.

§. 10.

Der Müller soll auch nicht bey Abendzeiten, oder nächtlicher Weile, ob gleich die probirte Zettel und Säcke vorhanden, Korn einnehmen oder ausgeben, bey 20. Rthlr. oder nach Befinden, härterer Strafe, und ist dabeneben das Korn zu confisciren; Es wäre dann, das es Noth halber geschehen müste, damit das Mals die Nacht über nicht verzihre, auf welchem Fall der Mühlen-Schreiber, auf expressen Befehl des Commissarii oder Einnehmers, solches Mals in seiner Gegenwart ausfahren lassen kann.

§. II.

Die Maas der Säcke soll nebst denen Nahmen, aus der Herzogl. geheimen Cammer gegeben, und darnach die Verstempelung der Säcke, von denen Steuer-Bedienten verrichtet werden; Sollte hernach sich finden, daß darunter nach Affecten gehandelt, oder bey der Verstempelung gekrümpet oder gekochtes Leinen zugestanden, oder auch sonst die Säcke verfälschet worden, so soll der Steuer-Commissarius mit

mit Zuziehung des Raths die Sache untersuchen, und zu ferner Herzogl. Verordnung davon unterthänigst referiren. Vor die Verstempelung der neuen Säcke sollen von denen Contribuenten vor jeden Sack, klein oder groß nur zwey Schilling Mecklenburgischen Valeur, und vor die Nachstempelung der Alten, nichts gegeben werden. Und bleibet jeden Contribuenten frey, ob er seine alte Säcke will nachstempeln, oder neue machen lassen; Solten darüber erweisliche Klagen geführt werden, sind die Einnehmer desfalls exemplariter anzusehen.

§. 12.

In ist erwehnter maassen gestempelten neuen, oder nachgestempelten alten Säcken, wird das bodentrockne Malz gehäufet, das übrige Getreyde aber, als Darren-Malz, Weizen, Rogken, samt den Schrot-Korn ungehäufet, gestampet.

§. 13.

Die Einwohner in den Städten, wo keine Mühlen vorhanden seyn, solten ihr Korn allemahl bey Tage nach der Mühle bringen, bey Straf der Confiscation.

§. 14.

Weil auch durch die vom Lande einkommende Mahl-Gäste viele Unterschleife in den Städten vorgehen können, so sollen selbige zwar nicht aufgehalten, und von solcher Mühle abgewehnet werden, jedoch ist der Müller bey jeder Mühlen vor allen Unterschleif gehalten.

§. 15.

Die Mühlen-Schreiber sollen ihren Eyde nach, ihr Amt treulich verrichten, und die Zettel bey Lieferung des Korns denen Müllern oder Mühlen-Knechten annehmen, solche bey Ausfahung des Korns aus der Mühle mit demselben fleißig collationiren und sie darauf in die ihnen gegebenen verschlossenen Lade stecken; Würden aber bey Eröffnung der Lade einige Zetteln mangeln, sollen besagte Mühlen-Schreiber nach befindender entweder Nachlässigkeit, oder Collusion, respective abgesetzt, oder mit der Karren bestraft werden. Da sich aber befinden sollte, daß der Müller oder Mühlen-Knecht einen Zettel vor-enthalten, und heimlich zwey oder mehr mahl darauf gemahlen hätte, soll er vor jeden Schefel, nach Einhalt des Zettels einen Reichsthaler Strafe erlegen.

§. 15.

Diejenige, so Grös und Graupen von aussen in die Stadt bringen, müssen denen Thor-Schreibern im Thor ein Pfand setzen, dagegen von ihnen einen Zettel nehmen, solchen bey der Steuer-Stube produciren, und bey Straf der Confiscation die Steuer richtig erlegen, dagegen bey der Ausfahrt mittelst Producirung des Steuer-Zettels das Pfand wieder abfordern.

§. 16.

Die Mülzer müssen die gesetzte Steuer durchgehends erlegen, sie haben die Gerste selbst gekauft oder gebauet, oder solches zu Gewinnung derhalben Uebermaasse von andern angenommen, und wer solche bey dem Verkauf

Verkauf in der Stadt als bey der Ausfahrt nicht richtig angeben würde, soll des verschweigenen verlustig seyn.

Tit. 4. und 5.

Von Scharn- und Haus-Schlächten.

§. 1.

Nachdem die beeydigte Scharn- und Haus-Schlächter Klage geführt, daß ihnen an ihrer Nahrung durch das Schlachten der Bürger und einiger von der Milice, wie auch verschiedener Weibs-Personen allerhand Eintrag geschehen; Als wird hiemit nachdrücklich verordnet, daß zwar, wann einige Bürger sich zusammen thun, ein Haupt-Vieh zum Haus-Schlachten kaufen, und unter sich vertheilen oder auch ein Bürger von seinen eigenen Vieh mit seinem Nachbahr theilen wollte, solches hinfünftig nicht verbothen sey soll. Dafern aber jemand sich unternehmen würde, andern Pfund-weise etwas davon zu verkaufen, so sollen die Defraudanten beyderseits den ganzen Werth des geschlachteten Viehes zur Strafe erlegen.

§. 2.

Es soll keine Bürger, Soldaten oder andere Personen, die auf das Schlachten nicht beeydiget sind, sich des Haus-Schlachtens unternehmen, oder der Einwohner, der sie gebrauchen würde, soll das geschlachtete Vieh nach dem Werth zu bezahlen gehalten seyn. Dahingegen aber die beeydigte Schlächter zu Herbst-Zeiten sich mit gnugsamen Volek also versehen sollen, daß die Bürger und Einwohner in dem Haus-Schlachten über Gebühr nicht aufgehalten werden.

§. 3.

Zu desto mehrer Befoderung der Bürgerlichen Nahrung, soll denen Dorfschaften, welche hiebevör die Berechtigkeit zu haben präetendiret, zu gewisser Jahres-Zeit geschlachtet Vieh in die Städte zu bringen, solches hiemit bey Strafe der Confiscation gänglich verbothen seyn.

§. 4.

An dem Ort, wo eigene Schlächter-Häuser verhanden, soll der beeydigte Rükemeister die Steuer-Zettel in einer Büchse verwahren, da aber keine Schlächter-Häuser, sollen die Aufseher die ausgegebene Zettel in eine verschlossene Büchse zusammen samlen, und soll ihnen für jeden Zettel, so etwa Monathlich fehlen würde, und zwar auf jeden Ochsen oder Kuh 12 Schilling auf ein ander Haupt-Vieh aber 2 Schilling an ihrer Gage decourtiret werden; Dahingegen auch diejenige Contribuenten welche denen Aufsehern die Zettel vorenthalten würden, vor jeden Zettel 2 Reichsthaler Straf erlegen sollen.

B

§. 5.

§. 5.

Wann aber ein Schlächter oder Bürger oder ander Contribuent er sey wer er wolle, vor entrichteter Steuer etwas schlachten würde, ist solches würcklich zu confisciren, und soll dabeneben an Straferlegen:

Für einen Ochsen	℥	℥	℥	8 Rthlr.
Für eine Kuh	℥	℥	℥	4.
Für ein Schwein	℥	℥	℥	3.
Für ein Kalb, Hammel Schaaf oder Ziege	℥	℥	℥	2.
Für ein Lamm oder Hocken	℥	℥	℥	1.

§. 6.

Als auch geklaget worden, daß zum größten Nachtheil der Schlächter und ander Bürgerlicher Nahrung in der Stadt, von denen in die Märkte reisenden Kramern und andere Bürgern, ganze Hammel und Viertel Rindfleisch, unter denen Krahm, Waaren heimlich in die Stadt practiciret werden, so wird denen Thor, Schreibern und Aufsehern anbefohlen, fleißige Acht darauf zu haben, und falls solche Unterschleife betroffen würden, sind sie wie § 5. gesetzet, zu bestraffen. Wie dann die Post Bediente ebenmäßig solcher Gestalt anzusehen sind, wann sie das Fleisch, so von andern Orten bey der Post eingebracht wird, denen Aufsehern verhehlen, und diese ungebührlich in ihrem Amte verhindern würden.

§. 7.

Dafern auch einigen Einwohnern von ihrem Rind, Vieh etwas verunglücket, und tödlich gestossen, daß dieselbe solches mager abzuschlachten genöthiget wurden, sollen sie nur die helfte des Impostes das von abstaten.

Tit. 6.

Vom Getrände

§. 1.

Die Wein, Händler sollen zwar bey der Einfahrt mit Abgebung einer richtigen Specification nicht aufgehalten werden, sie sind aber schuldig, solche vor der Abladung denen Einnehmern einliefern zu lassen, damit die Wein, Brandweine und fremde Bier bey der Abladung in Augenschein genommen werden können, und ist die Steuer darauf sofort zu erlegen.

§. 2.

Die Specificationes von denen einzubringenden Weinen, Brandtweinen und fremden Bier, sollen die Weinändler also einrichten, wie sie solche auf Erfordern endlich bekräftigen können; würde sich aber hernach äußern, daß sie Alicant Spanisch oder andere kostbare Weine, für

für Francken oder Frankwein angemeldet, sollen selbe confisciret, oder nach dem Werth gelöst werden, worunter der Defraudant die Wahl hat.

§. 3.

Von denen in Vorrath vorhandenen Weinen, Franz- und Korn-Brandtwein haben die Weinhändler, Apotheker und Gewürzstramer eine accurate Specification anjese zu übergeben, wie sie erfordernden Falles, solche endlich bestärcken können, und wann hiebey sich dennoch ein Zweifel eräugen sollte, haben die Steuer-Bediente die Visitation zu thun. Was man von solchen richtig designirten Wein und Brantwein abgeseget oder consumiret wird, davon haben die Contribuenten monatlich denen Steuer-Bedienten eine aufrichtige Anzeige zu thun, und Edict-mäßig die Steuer zu erlegen.

§. 4.

Da auch fremdes oder einländisches Bier oder Brantwein unter Kaufmanns Waaren verstecket auf den Posten oder sonst, heimlich eingebracht würde, soll solches confisciret, oder nach dem Werth gelöst werden, worunter der Defraudant die Wahl hat, wie dann die Post-Bedienten solches allemahl bey einkommender Post auf geschene Nachfrage anzuzeigen haben, falls sie dergleichen etwas bemerken.

§. 5.

Die Brantwein-Brenner welche an einheimische Apotheker, Gewürzhändler oder andere Brantwein-Schenker, Brantwein verkaufen, sollen solches allemahl bey der Steuer-Einnahme anmelden und zu Buche verzeichnen lassen; würden sie aber überwiesen werden, daß sie zu Defraudirung der Steuer solches verschwiegen, und der Käufer den gesetzten Impost davon nicht entrichtet hätte, sollen beydes Verkäufer und Käufer um den Werth solchen Brantweins bestraft werden.

§. 6.

Gleichergestalt ist es auch mit denen Apothekern und Gewürzhändlern zu halten, welche selbst Brantweins-Blasen haben, und den Brantwein selber brennen lassen.

§. 7.

Solten auch die Apotheker, Gewürz-Händler, und andere Einwohner auswärtigen Brantwein ohnversteuret einbringen lassen, soll solcher verfallene Brantwein nach dem Preis gelöst werden.

§. 8.

Das ausgehende Bier und Brantwein sollen sich die Contribuenten bey Straf der Confiscation, allemahl richtig zu Buche verzeichnen lassen, und darüber einen Frey-Passir-Zettel fordern; Es ist aber im Fall der Noth erlaubt, daß sie bey denen Thor-Schreibern dafür ein Pfand setzen, und solches nachgehends durch den Frey-Zettel wieder lösen können.

§. 9.

§. 9.

Dahingegen denen Einwohnern in Vor-Städten nicht erlaubt ist, Bier und Brandwein zum Verkauf zu brauen und zu brennen, bey Straf der Confiscation, sondern sie sollen gehalten seyn, von denen Bürgern in der Stadt das Bier und den Brandwein zu nehmen, würde sich aber befinden, daß sie vom Lande das Bier heimlich geholet, oder selbst zum Verkauf gebräuet, sind sie nicht allein das Bier und Brandweinschenkens verlustig, sondern auch mit einer arbitrairen Strafe anzusehen, welches auch auf die sogenannte Stadt-Bürger extendiret wird.

Tit. 7. und 8.

Von Victualien und Kaufmannschaften.

§. 1.

Son denen in Vorrath vorhandenen Apotheker, Kauf-Gewürz und Hacken-Waaren soll einjeder von vorbenannten Personen, a dato innerhalb 4 Wochen eine nöthige Specification, wie sie erforderlich Falles eyndlich bestärket werden kan, denen Steuer-Bedienten einliefern, welche von diesen gebührend secretiret werden solle, und wannen hiebey sich dennoch ein Zweifel eräugen würde, haben die Steuer-Bediente die Visitation zu thun. Was nun von sothanen richtig designirten obbenannten Waaren abgesetzt oder consumirt wird, davon haben die Contribuenten Monathlich denen Steuer-Bedienten eine aufrichtige Anzeige zu thun, und Edict-mäßig die Steuer zu erlegen.

§. 2.

Die Juden und andere Hausirer, sie haben Nahmen, wie sie wollen, müssen sich von denen Thor-Schreibern bey ihrer Ankunft einen Schein geben lassen, und darauf in der Stadt, wo sie etwas zu verkaufen vorhabens, bey denen Steuer-Einnehmern angeben, auch zur Versicherung das sie das Verkaufte richtig anmelden und veraccisen wollen, ein tüchtiges Pfand niederlegen, und bey ihrer Abreise die in diesen Tit. gesetzte Steuer entrichten. Und damit es desto ordentlicher zugehe soll einjeder seine Waaren bey der Abreise in der Steuer-Stube versiegeln und nicht eher, den in der ersten Stadt, bey der Steuer-Stube wieder eröffnen lassen.

§. 3.

Alle Apotheker, Kauf-Gewürz- und Hack-Waaren sollen zwar bey der Einfahrt nicht aufgehalten werden; Es sind aber die Handels-Leute schuldig, sich in den Thoren von denen Thor-Schreibern einen Passir-Zettel geben zu lassen, welchen sie sofort für der Abladung, nebst der Specification ihrer Ladung wie sie selbe mit ihren glaubwürdigen Büchern und auf Erfordern, allemahl eyndlich bestärcken können, bey dem Steuer-Einnehmer abzugeben, und die Steuer darnach zu entrichten.

Wärz

Würde aber jemand über kurz oder lang überwiesen werden, daß er hierunter nicht aufrichtig gehandelt, wird die arbitraire Strafe nach Befinden, auch nähere und zulänglichere Verordnung vorbehalten.

§. 4.

Die Thor- & Schreiber sollen über die einkommende Wagen und Steuerbare Waaren ein tägliches Register halten, und solche alle Tage auf die Steuer-Stube liefern.

§. 5.

Die Künstler und Handwerker dürfen von allerhand rohen Materialien, welche sie von dem einheimischen Kaufmann, und nicht aus der ersten Hand kaufen, ausser von denen Dingen, welche in dieser Verordnung besonders belegen, keinen Impost, auch nicht in denen Jahrs-Märkten von der Lösung, noch sonst von der aus denen ein mahl versteuerten Materialien gefertigten Arbeit ins künftige weiter etwas entrichten.

§. 6.

Die in denen Mecklenburgischen Städten gemachte Tücher, Sarzen, Raschen, Etamin, Krep, Boyen, Freesen, und dergleichen, sind mit einem Bley-Loth, worauf der Name der Stadt wo sie fabriciret, zu zeichnen; Derowegen die Steuer-Commissarien mit Zuziehung einiger aus denen Magistraten (welche desfalls allemahl auf Verlangen Deputirte zu machen hiemit befehliget werden) solche Anstalt machen müssen, daß solches in denen Städten, woselbst sich einige Tuch- und Zeugmacher aufhalten, gleichfalls geschehe, oder die Tücher und Zeuge, welche nicht also gestempelt sind, confisciret werden.

§. 7.

Die Walck-Müller sind von denen Steuer-Commissarien oder Einnehmer mit Zuziehung der Obrigkeiten, worunter der Walckmüller gehöret, mit einem Eyde zu belegen, daß er von allen zur Walck-Mühle kommenden Sachen den gesetzten Impost von den Tuch- und Zeugmachern fordern, davon ein ordentliches Register, wer das Tuch oder Zeug zu der Walck-Mühlen gebracht, halten, und solches nebst dem Gelde Monatlich dem Steuer-Einnehmer überliefern wolle; Würde er aber seinem Eyde nicht nachkommen, soll er auf befundenen Unterschleif vor jedes Stück 1. Rthlr. Strafe erlegen.

§. 8.

Die Wolle, welche ein einheimischer Kaufmann auf dem Lande erhandelt, muß dennoch bey Verlust des Gutes in die Stadt gebracht, daselbst gewogen, und der Impost davon erlegt werden.

§. 9.

Die auf dem Lande herum vagirende fremde und einheimische Verkäufer, geben in der ersten Stadt oder Paß, so sie berühren, daß Duplum von dem auf die Wolle gesetzten Imposte.

§

§. 10.

§. 10.

Die Verkäufer, sowohl einheimische, als auswärtige, welche dem Kürbner oder Bundmacher Amt zum Präjuditz das einländische Rauchwerck, wie auch die sogenannte Schmatschen aufkaufen, und unbereitet aus dem Lande fahren, sind schuldig solche Sachen visitiren und nachzählen zu lassen, und den gesetzten Impost davon zu bezahlen oder die Confiscation zu gewärtigen, desfalls sie von jedem Orts Einnahme der Steuer-Zettel mit nehmen, und an dem Ort, wo sie aus dem Lande fahren, bey dem Einnehmer richtig abgeben sollen.

§. 11.

Ingleichen müssen die Bundmacher und Beutler, sowohl bey der Ein- als Ausfahrt ihre gekaufte und verkaufte Felle nachzählen lassen, und die respective Edict-mäßige Imposten bey vorerwehnter Strafe bezahlen.

§. 12.

Da auch das Amt der Schlächter klagend fürgestellt, daß die einheimische Beutler, zwar den nähere Kauf pretendiren, die Felle aber nicht nach dem in andern Städten gewöhnliche Preise bezahlen wollen, so soll zwar solcher näher Kauf denen Beutlern und Zeugmachern ungekränket bleiben, falls aber dieselbe nicht dafür bezahlen wolten, was ein ander ein oder ausländischer Kaufmann oder Handwerker dafür bieten würde, sind die Schlächter an die einheimische Beutler und Zeugmacher nicht verbunden, wann nur der gesetzte Impost davon bezahlt wird.

§. 13.

Ein fremder oder einheimischer Groß-Händler, welche die Waaren an die einheimische Handelsleute liefert, gibt zwar nur ein pro Cent, es ist aber der einheimische Handelsmann schuldig, die ordinair Steuer der 9 Pfennig vom Rthlr. seinem Gewissen nach, auch zu bezahlen.

§. 14.

Wann aber ein einländischer Bürger aus einer andern einländischen Stadt allerhand Waaren, sie haben Rahmen wie sie wollen, kaufen würde, hat er sich bey der Steuer-Stube, an dem Ort, wo es gekauft wird, einen Passir-Zettel geben zu lassen, und bezahlt an den Ort seiner Wohnung, mittelst Producirung des Passir-Zettels, vom Reichsthaler 6 Pfennig.

§. 15.

An den Orten wo mit Holz gehandelt wird, oder bey der Stadt welche die Holz-Flößer erst berühren, müssen die Einnehmer wann ihnen vorher von den Holz-Flößern eine richtige Specification wird eingeliefert seyn, solches selbst in Augenschein nehmen, alles ordentlich specificiren und versteuern lassen; Da aber bey der Visitation die Specification nicht einstimmig, sondern ein mehreres befunden würde, ist der Ueberrest zu confisciren.

§. 16.

Die Bau-Materialien bleiben denen Neubauenden und Reparanten Steuer-frey.

§. 17.

201 2

§. 17.

Die einheimische Huth: Stavirer verfertigen die Specificationes ihrer Waare nach ihrem Gewissen, wie sie solches auf Verlangen endlich erhalten können, und wann sie den Impost einmahl davon erleget, sind sie in allen Jahr: Märkten desfalls frey.

§. 18.

Die einheimische Kupfer: Schmiede können ihre Waaren, wann sie solche ihrem Gewissen einmahl bey dem Eingange versteuere, durch einländische Leute wieder verfahren, vertragen und verkaufen lassen, ohne daß ihnen das geringste wieder abgefordert werden soll.

Anhang.

§. 1.

Es soll keiner, wes Standes oder Condition er sey, er wohne in der Stadt oder auf den Freyheiten, von dieser Steuer befreyet seyn.

§. 2.

Wie es wegen der neugebauten Häuser hinkünftig zu halten, desfalls ist das Reglement sub Lit. A. hiebey gefüget.

§. 3.

Ingleichen sub Lit. B. wie es wegen der neuen Bürger, die sich in denen Städten wohnhaft niederlassen, zu halten sey.

§. 4.

Welchergestalt es wegen der Unterschleife insgemein zu halten, ist in obigen determiniret.

§. 5.

Der mit Rath oder That einem Defraudaten zu hülfe gekommen, soll in so hohe Strafe, als das Confiscirte gesetzt wird, verfallen seyn.

§. 6.

Wann jemand zum Thor aus oder einfährt, es sey Herr, Knecht oder Jung, soll er schuldig seyn zu halten, und dem Thor:Schreiber, was er geladen hat, anzeigen, bey Vermeidung 10 Reichsthaler Straf, und Confiscirung des verschwiegenen Guths.

§. 7.

Im Fall auch die Steuer: Bodiente jemand in Steuer: Sachen, absonderlich, wann sie von einigen Unterschleifen benachrichtiget, vorbescheiden lassen, und derselbe zum andern und drittenmahl bey gewisser Strafe citiret werden müste, und dennoch nicht erscheinen würde, soll solche Strafe würcklich eingetrieben werden.

§. 8.

Auf daß die Consumenten und Handels: Leute jederzeit mit den benöthigten Zetteln versehen, und niemand im geringsten aufgehalten werde;

werde; Als sollen die Steuer-Einnehmer jederzeit des Vormittags von 8. bis 11. Uhr, und des Nachmittags von 1. bis 4. Uhr, bey Straf der Cassation (es wäre dann, daß ihnen ein und andere erweisliche Eshastren daran hinderten) sich auf der Steuer-Stube finden lassen, und daselbst einem jeden Contribuenten nach Möglichkeit fordern; Es haben auch die Einnehmer auch ausser obbemelten Stunden reisenden Leuten, oder andern, so einen Steuer-Zettel ohnumganglich benöthiget wären, die Zettel in ihren Häusern zu ertheilen und das Geld sofort folgenden Morgen in die Casse zu berechnen.

§. 9.

Um mehrer Richtigkeit willen sollen die Steuer-Einnehmer keinem einen Zettel abfolgen lassen, er habe ihn dann zuvor in des Contribuenten Steuer-Buch, welches der Contribuent zwar selber kan machen, aber stempeln lassen muß, jedoch das vor die Stempelung eines jeden Buchs nur ein Schilling Mecklenb. Valors gegeben werde; Und Register verzeichnet, jedesmahl bey 1. Rthlr. Straf, nebst Bezahlung des Zettels, so sich im Register nicht findet.

§. 10.

Festlich, weil der Commissarien Amt und Verrichtungen, Inhalts ihrer Instruction darin mit bestehet, daß sie über die Einnehmer und anderer Steuer-Bediente Thun und Lassen fleißige Obsicht halten, dieselbe zu aller Tren und genauer Beobachtung allerley den Consumptions-Werck, auch richtiger und ordentlicher Führung und Entrichtung der monatlichen Rechnungen und Extracten stets vermahren und anweisen, und die ausgegebene und in den verschlossenen Büchern befindliche Zettel mit denen Rechnungen zu collationiren, auch alle vorkommende Mängel corrigiren und abstellen; So haben sie solcher ihrer Instruction in allen nach Möglichkeit nachzuleben. Und falls die Einnehmer, Inhalts ihrer Instruction denen Commissarien die Gelder und Extracte, nach verschlossenem Monath nicht prompt würden einliefern lassen, sind diese hiedurch befehliget, solche Gelder und Extracte durch würckliche Execution eintreiben zu lassen.

Wornach sich einjeder gehorsamlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit sich vorzusehen wissen wird.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription. und Fürstl. Inseigel. So geschehen auf Unser Festung Schwerin, den 18. Decem-
ber 1748.

Christian Sudewig.



Lit. A.



egen der Neuanbauenden in denen Städten, ist zu Verhütung allerhand Unterschleifs in der Contribution, von Serenissimo gnädigst verordnet worden, daß zwar die Neuanbauende, den würclichen Genuß der biß anhero im Lande üblich gewesenenen sechs Frey-Jahre genießen, nur, daß an statt ihnen bishero in solchen Jahren die Contribution, oder Consumptions-Steuer remittiret worden, ihnen hinfünftig, ein gewisses an Geld gut gethan, und damit folgende Ordnung gehalten werden solle.

1. Soll derjenige, so neu anbauen will, solches Bürgermeister, und Rath, auch denen beyden Einnehmern anzeigen, und kund machen, von wie vielen Gebinden, und wie viel Stock hoch, er zu bauen vermayne, da denn Bürgermeister und Rath, wie auch die beyden Einnehmere, in Gegenwart des Neubauenden, Zimmer- und Mauer-Leute vorfordern lassen, und den ohngefährlichen Ueberschlag, was ein solches Haus wol etwa, wenn es fertig, kosten würde, machen sollen. Nach solchem Ueberschlag, welcher von Bürgermeister und Rath, und beyden Einnehmern zu notiren, und ad protocollum zu nehmen, soll

2. Dem Neuanbauendem, wenn dessen Haus Vierhundert Reichsthaler, und darunter taxiret wird, von jedem hundert Reichsthaler, Funfzehn Reichsthaler, und also vor einem Hause, von Vierhundert Reichsthaler, Sechszig Reichsthaler; wenn aber das Haus über Vierhundert Reichsthaler taxiret würde, von jedem Einhundert Reichsthaler, Zwanzig Reichsthaler, und also von einem Hause von Fünfhundert Reichsthaler, Einhundert Reichsthaler, und so ferner nach Proportion gut gethan, und solches Quantum, als welches in die bisherige Frey-Jahre, und also in Sechs gleiche Theile getheilet wird, aus der Accise-Cassa, auf nachgesetzte weise, baar bezahlet, oder an der Contribution abgeschrieben werden, also daß

3. So bald nur der Bau angefangen, und die Sohlen gestrecket sind, der Anfang gemacht, und das erste Jahr von dem accordirten Quantum das Geld, nemlich der 6te Theil ex Cassa, dem Neuanbauendem bezahlet, oder auf vorgesezte Art gut gethan werden. Und wird

4. Auf solche Art damit, bis das taxirte Quantum abgeführt, die Jahre hindurch continuiert. Es soll aber

5. Der Neuanbauende, a dato, daß er die Sohlen gestreckt, gehalten seyn, in zwey Jahren, den Bau zu vollführen, bey Verlust der halben, oder da Er es in drey Jahren noch nicht vollführt, bey Verlust der gangen Freyheit. So soll auch

6. Wann

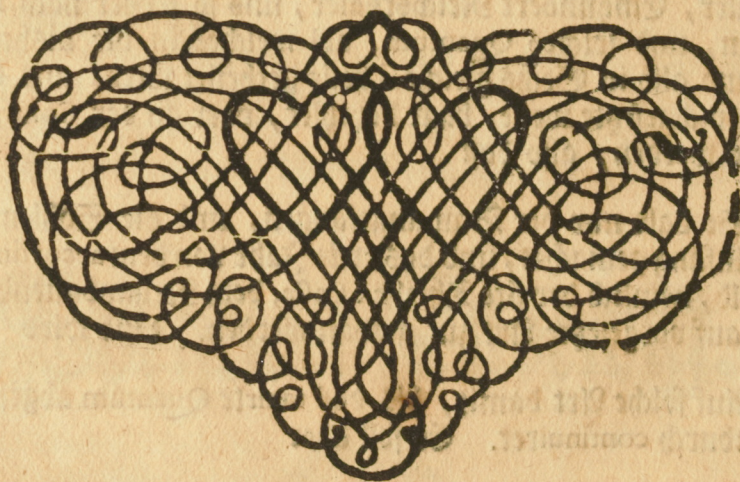
6. Wann das Haus gang fertig, solches hinwiederum von Bürgermeister und Rath, und den beyden Einnehmern, mit Zuziehung Zimmer- und Mauer-Leute, besichtigt, und dem Neuangebauetem die Rechnung gefodert, und alsdann ein vollkommener richtiger Tax gemacht, und nach solcher, das vorhero nur ohngefehr accordirte Quantum, so dann auf ein gewisses determiniret, und was vorhero auf solches Quantum, aus der Steuer-Cassa, schon genossen, in decourt gebracht, und der Rest in die übrige Frey-Jahre getheilet werden.

7. Mit denen aber, so schon würcklich neu angebauet, und allbereits einige Frey-Jahre genossen haben, soll es eben also gehalten, und nach vorgängiger Taxa, ihm dasjenige, was sie bereits an Frey-Zetteln genossen, zwar gelassen, und höher nicht, als die Jahre nach dem taxirten Quanto austragen würden, gerechnet werden, wegen der restirenden Jahre aber, würde ihnen auch ein mehreres nicht gut gethan, als nach gemeldetem taxirtem Quanto, jedes Jahr die Proportion geben möchte.

8. Müssen die Neuanbauende nicht anders als mit Steinen ihre Häuser decken lassen.

Lit. B.

Denen neuen Bürgern, die sich in der Stadt niederlassen, sollen, wann Er ein Kaufmann, Brauer, oder Handwerker ist, an stat eines Frey-Jahres, 12 Reichshaler aus der Accise gegeben werden, und hat auch die Stadt-Obrigkeit solche in dem ersten Jahr, mit allen Bürgerlichen Oneribus zu verschonen, hingegen aber gibt er seine Steuer nach dem Modo Contribuendi.



auf in der Stadt als bey der Ausfahrt nicht richtig angegeben wür-
de, des verschweigenen verlustig seyn.

Tit. 4. und 5.

Von Scharn- und Haus-Schlächten.

§. 1.

Nachdem die beeyndigte Scharn- und Haus-Schlächter Klage ge-
führt, daß ihnen an ihrer Nahrung durch das Schlachten
der Bürger und einiger von der Milice, wie auch verschiedner
andrer Personen allerhand Eintrag geschehen: Als wird hiemit nach-
folgend verordnet, daß zwar, wann einige Bürger sich zusammen
thun, ein Haupt-Vieh zum Haus-Schlachten kaufen, und unter sich
theilen oder auch ein Bürger von seinen eigenen Vieh mit seinem
Antheil theilen wollte, solches hinkünftig nicht verbotnen sey soll. Da-
aber jemand sich unternehmen würde, andern Pfund-weise etwas
zu verkaufen, so sollen die Defraudanten beyderseits den ganzen
Schlachteten Viehes zur Strafe erlegen.

§. 2.

Die Bürger, Soldaten oder andere Personen, die auf das
Schlachten beeidiget sind, sich des Haus-Schlachtens unternehmen,
ohne, der sie gebrauchen würde, soll das geschlachtete
Vieh Werth zu bezahlen gehalten seyn. Dahingegen aber die
Schlächter zu Herbst-Zeiten sich mit gnugsamem Volek also
zu versehen, daß die Bürger und Einwohner in dem Haus-Schlach-
ten nicht aufgehalten werden.

§. 3.

Zur mehrer Befoderung der Bürgerlichen Nahrung, soll denen
Bürgern hiebevorn die Gerechtigkeit zu haben pretendiret,
daß hies- und dorthes-zeit geschlachtete Vieh in die Städte zu bringen, sol-
che Strafe der Confiscation gänzlich verbotnen seyn.

§. 4.

Ort, wo eigene Schlächter-Häuser verhanden, soll der
Schlächtermeister die Steuer-Zettel in einer Büchse verwahren,
die Schlächter-Häuser, sollen die Aufseher die ausgegebene Zet-
tel in geschlossene Büchse zusammen sammeln, und soll ihnen für je-
den etwa Monathlich fehlen würde, und zwar auf jeden Och-
sen 12 Schilling auf ein ander Haupt-Vieh aber 2 Schilling
decourtiret werden; Dahingegen auch diejenige Contri-
bution denen Aufsehern die Zettel vorenthalten würden, vor je-
dem Reichsthaler Straf erlegen sollen.

B

§. 5.

